

## Entscheidung NetzDG0632021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand sind sechs auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Nutzerkommentare, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstoßen die beanstandeten Inhalte gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und sind damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 01.12.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der in diesem Verfahren zusammengeführten Inhalte auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 07.12.2021 durch Mehrheitsbeschluss wie folgt entschieden:

Die vorgelegten Inhalte der Ziff. 1) - 6) erfüllen die Tatbestände des § 130 Abs.3 StGB nicht und sind damit

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

Zu prüfende Inhalte sind 6 (Einzel-) Kommentare, die in diesem Verfahren aufgrund der inhaltlichen Nähe verbunden wurden. Es handelt sich um Kommentare einzelner Nutzer, die jeweils unter Videos auf der Plattform [...] abgegeben wurden.

- 1) Gegenständlich ist der Kommentar eines Nutzers unter einem Video des [...] mit dem Titel „Bundespressekonferenz: Dritte Impfung – wann, wo und für wen sinnvoll?“

Dieses Angebot ist unter der folgenden URL verfügbar:

[...]

Zu sehen ist eine Aufzeichnung der Bundespressekonferenz vom 03.11.2021 an der – J. S., geschäftsführender Bundesgesundheitsminister (CDU) – L. H. W., Präsident des Robert-Koch-Institutes (RKI) – L. E. S., Leiter der Forschungsgruppe für Infektionsimmunologie und Impfstoff-Forschung der Berliner Charité teilgenommen haben und sich zu aktuellen Fragen der CoViD-19 Pandemie äußern.

Unter diesem Video hat ein Nutzer den folgenden Kommentar hinterlassen:

Ich sehe wie die Wagons geöffnet werden und es wieder so wird wie vor 75 Jahren. Dann werde ich einsteigen mit erhobenen Haupt

- 2) Gegenständlich ist der Kommentar eines Nutzers unter einem Video des [...] mit dem Titel „tagesthemem 22:35 Uhr, 18.11.2021“

Dieses Angebot ist unter der folgenden URL verfügbar:

[...]

Zu sehen ist eine Aufzeichnung der Tagesthemem vom o.g. Datum mit den Themen „Reaktionen auf neue Corona-Maßnahmen, RKI-Chef W. kritisiert Politikversagen, Rechtsexperten erklären Möglichkeiten des neuen Infektionsschutzgesetzes, Diskussionen im Bundestag über das neue Infektionsschutzgesetz, Die Pandemie aus Infektionsforschungssicht, Die Meinung, Österreich steht vor erneutem Lockdown, Weitere Meldungen im Überblick, Das Wetter (Videobeschreibung)“.

Unter diesem Video hat ein Nutzer den folgenden Kommentar hinterlassen:

3g auf Arbeit und 2g in allen anderen Bereichen! Arbeiten darf man aber sich erholen oder Urlaub machen geht als ungeimpfter nicht???

Ich freue mich schon auf die Tore mit der Inschrift " IMPFEN MACHT FREI "

- 3) Gegenständlich ist der Kommentar eines Nutzers unter einem Video des [...] mit dem Titel „LOCKDOWN FÜR ALLE in Österreich – Allgemeine Impfpflicht ab 1. Februar 2022“

Dieses Angebot ist unter der folgenden URL verfügbar:

[...]

Zu sehen ist ein Video eines Nutzers, der sich kritisch, skeptisch gegenüber einer Impfpflicht im Zusammenhang mit der CoVid-19 Pandemie äußert. So wird in dem Video u.a. vertreten, dass der Nutzer sich habe „noch nie und niemals impfen lassen – und er dies auch nicht wolle“ – er führt sinngemäß aus, dass es sich dabei um einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Integrität handle. Zudem kritisiert er vermeintliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit von Impfkritikern.

Unter diesem Video hat ein Nutzer den folgenden Kommentar hinterlassen:

Juden wurden in der Nazizeit diffamiert!  
Ungeimpfte werden in der Corona-Zeit diffamiert!  
Parallelen gibt's 😬

- 4) Gegenständlich ist der Kommentar eines Nutzers unter einem Video des [...] mit dem Titel „J. K. frisst draußen Globuli / P. L. #shorts“

Dieses Angebot ist unter der folgenden URL verfügbar:

[...]

Zu sehen ist ein Video des deutschen Comedians P. L., der sich satirisch dazu äußert, dass Teile der Bevölkerung Ungeimpfte im Rahmen der 3-G Regelungen „Menschen zweiter Klasse“ seien.

Unter diesem Video hat ein Nutzer den folgenden Kommentar hinterlassen:

Bald müssen sich ungeimpfte markieren mit einem Stern zum Beispiel am Oberarm... So weit sind wir fast schon

- 5) Gegenständlich ist der Kommentar eines Nutzers unter einem Video [...] dem Titel „React: Impfpflicht ist OK“.

Dieses Angebot ist unter der folgenden URL verfügbar:

[...]

Zu sehen ist ein Video des deutschen Streamers [...], der zusammen mit einem anderen Streamer auf ein Video der deutschen YouTuberin [...] reagieren in der sie sich als Wissenschaftlerin zu einer Impfpflicht äußert und im Kern Anreize für Impfungen einer Impfpflicht als mildere Maßnahme bevorzugt, jedoch im Ergebnis einer Impfpflicht für vertretbar hält.

Unter diesem Video hat ein Nutzer den folgenden Kommentar hinterlassen:

Alex Jo Warum wird den aber in den Medien nicht breitgetreten das Auch viele Geimpfte die intensivstation belegen? ne immer nur ungeimpft fühle mich langsam wie 1945 hier wird zeit das man sich nen gelben stern auf die brust klebt

- 6) Gegenständlich ist der Kommentar eines Nutzers unter einem Video der [...] mit dem Titel „Impfpflicht ist OK“.

Dieses Angebot ist unter der folgenden URL verfügbar:

[...]

Zu sehen ist ein Video der [...], indem sie sich wissenschaftlich fundiert zu einer Impfpflicht äußert und diese im Ergebnis für vertretbar hält.

Unter diesem Video hat ein Nutzer den folgenden Kommentar hinterlassen:

Vor knapp 100 Jahren dachte man auch, es sei durch die Wissenschaft ethisch vertretbar, Juden zu verfolgen. „zum Schutz der Mitmenschen“.  
Wenn man nicht gut aufpasst, fällt man heute einer ganz ähnlichen Ideologie zum Opfer. Bleibt wach. Lasst euch nicht von Pseudorechtfertigungen blenden.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Zu diesen Tatbeständen zählt auch § 130 Abs.3 StGB, die sog. Holocaustleugnung. Sämtliche Äußerungen sind jedenfalls nicht geeignet den öffentlichen Frieden zu stören.

Zur Ziff. 1): „*Ich sehe wie die Wagons geöffnet werden und es wieder so wird wie vor 75 Jahren. Dann werde ich einsteigen mit erhobenen Haupt*“

**In dem Kommentar liegt keine Verharmlosung des NS-Völkermordes gem. § 130 Abs.3 StGB.**

Danach macht sich strafbar, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost. Hierdurch trägt die Tatbestandsalternative der Volksverhetzung dem besonderen Verfolgungsschicksal v.a. der Juden Rechnung, die in das Völkerstrafgesetzbuch aufgenommen wurden und stellt Verbrechen unter Strafe, die sich gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit ethnischer Gruppen wenden.

Der Aussagegehalt des Kommentars muss zunächst nach dem objektiven Empfängerhorizont ausgelegt werden, denn der Aussagegehalt muss sich auf Verbrechen des Völkermordes i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 VStGB beziehen, die als staatlich organisierte oder zumindest tolerierte Verbrechen in der Absicht begangen wurden, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören (Leipold/Tsambikakis/Zöller - Anwaltkommentar StGB, 3./2020, § 130 Rn.19).

Der Kommentar bezieht sich auf den nationalsozialistischen Völkermord (Holocaust) in dessen Rahmen Millionen europäische Juden teilweise mit Vieh-Wagons per Zug in Konzentrationslager gebracht wurden, um sie dort systematisch zu ermorden.

Diese Verbrechen fanden vor über 75 Jahren statt. Die Aussage „*ich sehe, wie die Wagons geöffnet werden*“ zusammen mit der groben Zeiteinschätzung beziehen sich auf diese Ausprägung des Holocaust, der ab dem Jahre 1942 auch mit industriellen Methoden die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung in Europa zum Ziel hatte. Mithin also auf ein Verbrechen, das nach § 6 Abs.1 VStGB unter Strafe gestellt ist.

Als Tathandlung erfasst ist das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen einer NS-Völkermordhandlung. Durch den Kommentar werden die Taten i.R.d. des Holocaust nicht geleugnet, denn der Kommentar missbraucht die Geschehnisse als Vergleich zu seiner eigenen Ansicht und bestreitet sie daher nicht oder stellt sie in Abrede.

Zudem werden sie auch nicht gebilligt, da sie als Negativ-Beispiel genutzt werden und gerade nicht gutgeheit werden sollen. Im vorliegenden Fall will die Aussage den Holocaust gerade als negatives Abschreckungsbeispiel fr sich nutzen und drckt damit eine negative Wertung aus – sie billigt die Verbrechen also nicht.

In Frage kommt jedoch die Tathandlung des Verharmlosens.

Das ist im Kontext des Abs. 3 sowohl das Herunterspielen des Geschehens in tatschlicher Hinsicht als auch das Bagatellisieren oder Relativieren in seinem Unwertgehalt (Schnke/Schrder – StGB, 30./2019, § 130 Rn.21). Auch das Beschnigen oder aber in ihrem wahren Unwertgehalt Verschleiern als sonstige Form des Relativierens (Leipold/Tsambikakis/Zller - Anwaltkommentar StGB, 3./2020, § 130 Rn.19; OLG Hamm, Beschluss vom 10. September 2013 – 3 Ws 259/13 –, juris). Die Grenzen zur Tathandlung des Billigens sind hier flieend. Auch eine konkludente Tathandlung ist mglich (BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 04. Januar 2002 – 1 BvQ 1/02 –, juris; Stegbauer, JR 2004, 281-283).

Bei Vergleichen des NS-Unrechts mit Verbrechen oder bloem Handeln anderer Staaten kommt es zudem auf den Kontext der uerung an (Schnke/Schrder – StGB, 30./2019, § 130 Rn.21). Das rhrt daher, dass die politische und historische Auseinandersetzung nicht eingeschrnkt werden soll – jedoch gerade keine Nutzung als Stilmittel.

Entscheidend fr die Einordnung als Verharmlosung ist, dass sich der Kommentar auf die Aussagen u.a. des Bundesgesundheitsministers und des Prsidenten des RKI im Rahmen der Bundespressekonferenz (BPK) bezieht. Die Aussage setzt daher den millionenfachen, industrialisierten Vlker mord an Juden mit dem Ziel der Ausrottung einer vermeintlich minderwertigen religisen Gruppierung mit den Einschrnkungen im Rahmen der CoViD-19 Pandemie gleich. Im Zuge der BPK wurde u.a. eine Impfpflicht diskutiert und auch die bestehenden Einschrnkungen zulasten Ungeimpfter, um die Dynamik der 4ten Welle Ende 2021 zu brechen. Verglichen werden 2 vllig unterschiedliche Vorgnge.

Es handelt sich bei den Infektionsschutz-Manahmen schon gar nicht um ein staatliches Verbrechen, das mit dem NS-Unrecht in Relation gesetzt werden kann.

In die Wertung der uerung hat der Prfausschuss auch mit einbezogen, dass die Diskussion ber die Einschrnkungen der Ungeimpften aufgrund der Ausnahmesituation der CoViD-19 Pandemie emotional aufgeladen und vielerorts unsachlich stattfindet. Der Frust wesentlicher Teile der Bevlkerung entldt sich durch geschmacklose und skrupellose Vergleiche mit der NS-Zeit. Auch Vergleiche zu sog. Judensternen oder der Judenverfolgung mehren sich im Rahmen der ffentlichen Auseinandersetzung.

Ausschlaggebend fr die Tathandlung des Herunterspielens ist daher, dass eine Verharmlosung stattfindet. Dies geschieht vorliegend, weil der Kommentar das Leid von Millionen Juden mit den Unannehmlichkeiten Ungeimpfter Personen im Jahre 2021 gleichsetzt. Der Nutzer mat sich an,

eine – wengleich ausnahmehafte – Situation mit dem Leid zu vergleichen, dem Juden in der NS-Zeit ausgesetzt waren.

Dies erfolgt durch den Aussageteil „*Dann werde ich einsteigen mit erhobenen Haupt*“ – als sei er Stolz für seine Meinung zu sterben. Der Nutzer stellt den Transport zu einem Konzentrationslager derart da, als könne man dem märtyrerhaft und „erhobenen Hauptes“ entgentreten. Ein Dritter versteht die Aussage der so als „müsse man sich dem Stellen“.

Der Kommentar missachtet geschichtsvergessend, dass die meißten Opfer gar nicht wussten, was auf sie wartet. Schon gar nicht, dass eine Tötungsmaschinerie in Form von Gaskammern, struktureller Unterernährung und systematischer Überarbeitung auf sie wartet. Dadurch, dass der Kommentar dieses Leid relativiert indem er enthält man müsse sich dem „erhobenen Hauptes“ stellen verharmlost er die Verbrechen der Nationalsozialisten. Er bagatellisiert das, was Millionen Juden zur damaligen Zeit bevorstand.

Tatsächlich vergleicht der Kommentar dadurch den sicheren, qualvollen Tod von Millionen Juden mit den Einschränkungen von Ungeimpftem Bürgern i.F. einer zum damaligen Zeitpunkt bestehen 3-G Testpflicht und das Verbot an bestimmten Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

Dieses Relativieren entbehrt sich jeglicher Vergleichbarkeit und drückt aus, dass beides auf gleicher Stufe stehe.

Weitere Voraussetzung ist, dass das Verharmlosen in einer zur Störung des öffentlichen Friedens geeigneten Weise geschieht und dass es öffentlich oder in einer Versammlung erfolgt (Schönke/Schröder – StGB, 30./2019, § 130 Rn.21). Der Kommentar erfolgte öffentlich im Rahmen der Kommentarfunktion auf YouTube.

Zwar könnte man in Anbetracht der aktuellen Lage die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens damit begründen, dass die Diskussion und gesellschaftliche Spaltung über die CoViD-19 Pandemie zum Zeitpunkt der Aussage bereits derartig aufgeladen war, dass Vergleiche, wie der hier gegenständliche nicht lediglich Einzelfälle darstellen. Zahlreiche öffentliche Kundgebungen und Auseinandersetzungen, die teilweise ein polizeirechtliches Eingreifen notwendig machen käme hier sicherlich in Frage. Auch durch den Aussagegehalt der Kommentare besteht mithin die Gefahr, dass sich die in Deutschland lebenden Nachfahren der Opfer eines in dieser Form historisch einmaligen Völkermords erneut verunsichert fühlen müssen, wenn das Verfolgungsschicksal der Väter- und Großvätergeneration nicht anerkannt wird (Schönke/Schröder – StGB, 30./2019, § 130 Rn.22).

Im Ergebnis ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Kommentar die Grenzen dieses tatbestandsbegrenzenden Merkmals nicht überschreitet.

Das BVerfG hat in der „Wunsiedel“-Entscheidung zu § 130 Abs. 4 die Auffassung vertreten, dass diesem Tatbestandsmerkmal keine eigene strafbegründende, sondern nur die Funktion eines Korrektivs zukommt.

Grundsätzlich - so das BVerfG - begründe bereits die Verwirklichung der anderen Tatbestandsmerkmale die Strafbarkeit, bei deren Erfüllung auch die Störung des öffentlichen Friedens (beziehungsweise die Eignung hierzu) vermutet werden könne. Eigenständige Bedeutung habe es nur in atypischen Situationen, wenn diese Vermutung aufgrund besonderer Umstände nicht trage (Leipold/Tsambikakis/Zöller - Anwaltkommentar StGB, 3./2020, § 130 Rn.27).

In den Fällen des § 130 Abs.3 liegt die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens grundsätzlich aufgrund der Verherrlichung von Gewalt, die Hetze auf bestimmte Bevölkerungsgruppen oder auch durch eine emotionalisierende Präsentation vor, muss aber positiv festgestellt werden (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 22. Juni 2018 – 1 BvR 2083/15 –, juris).

Der Kommentar stellt zweifellos eine „Vergiftung des geistigen Klimas“ (BVerfG a.a.O.) dar. In seiner Entscheidung hat das Gericht ausgeführt, dass die Eignung zur Friedensstörung auch im Lichte des Art.5 Abs.1 GG zu betrachten ist.

Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind nicht schon dann überschritten, wenn die anerkannte Geschichtsschreibung oder die Opfer nicht angemessen gewürdigt werden. Vielmehr sind von ihr auch offensichtlich anstößige, abstoßende und bewusst provozierende Äußerungen gedeckt, die wissenschaftlich haltlos sind und das Wertfundament unserer gesellschaftlichen Ordnung zu diffamieren suchen (BVerfG a.a.O.).

Gerade aus dem Bezug zur öffentlichen Auseinandersetzung – ganz besonders der emotional aufgeladenen Diskussion über Impfpflichten – ergibt sich die Pflicht zur Duldung auch vermeintlich unerträglicher Äußerungen, die keine finale Eignung zur Friedensstörung aufweisen.

Hinzu kommt, dass der Kommentar nicht viele Leser erreichen wird und aufgrund seiner mangelnden Reichweite daher nicht geeignet erscheint, das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft derart zu gefährden, wie dies etwa im Rahmen einer Versammlung der Fall wäre.

Insoweit ist eine Eignung zur Friedensstörung zu vermeiden und die Grenze der Strafbarkeit dieses Kommentars ist nicht überschritten. Die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes setzt vielmehr darauf, dass solchen Äußerungen, die für eine demokratische Öffentlichkeit schwer erträglich sein können, grundsätzlich nicht durch Verbote, sondern in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegengetreten wird (vgl. BVerfG, a. a. O.; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 08. März 2021 – Ss 72/2020 (2/21) –, juris).

**Zur Ziff.2):** „3g auf Arbeit und 2g in allen anderen Bereichen! Arbeiten darf man aber sich erholen oder Urlaub machen geht als ungeimpfter nicht??? Ich freue mich schon auf die Tore mit der Inschrift „**IMPFEN MACHT FREI!**“

**In dem Kommentar liegt keine Verharmlosung des NS-Völkermordes gem. § 130 Abs.3 StGB.**

Insoweit wird auf die voranstehenden Ausführungen zum Tatbestand unter Ziff. 1) verwiesen.



Der Nutzer bezieht sich auf die Phrase „Arbeit macht frei“, die primär durch ihre Verwendung auf den Toren der Konzentrationslager angebracht wurde. Es handelt sich dabei um eine zynische und perverse Parole, die Millionen inhaftierten KZ-Häftlingen Mut machen sollte sich durch Überarbeitung den Leiden des KZ zu entziehen – tatsächlich jedoch das Schicksal fast aller Insassen besiegelt war.

Insoweit gehörte sie auch zu den Verbrechen des Holocaust.

Der Nutzer verharmlost die vom Tatbestand erfassten NS-Verbrechen in dem er – wengleich ironisch – ausführt „*ich freue mich schon*“.

Zwar erkennt ein objektiver Dritter, dass es sich hierbei nicht tatsächlich um Vorfreude, sondern Ironie handelt. Der Vergleich zu Toren der Konzentrationslager – Der Deportation Millionen von Juden wird als rhetorisches Mittel genutzt.

Hierdurch relativiert der Nutzer den wahren Gehalt der Verbrechen, da er damit ausdrückt sie können sich auch heute noch wiederholen. Dieses Relativieren entbehrt sich jeglicher Vergleichbarkeit und drückt aus, dass beides auf gleicher Stufe stehe.

Der Nutzer macht sich die Geschehnisse zu Nutzen – als Mittel zum Zweck. Die notwendige Ernsthaftigkeit wird daher vermissen gelassen, die Verbrechen verharmlost und sich zu Nutzen gemacht.

Jedenfalls fehlt es dem Kommentar an der konkreten Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens. Auf die obigen Ausführungen über die fehlende Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens wird verwiesen.

**Zur Ziff.3):** „*Juden wurden in der Nazizeit diffamiert! Ungeimpfte werden in der Corona-Zeit diffamiert! Parallelen gibt's [erschrockenes Emoji]*“

**In dem Kommentar liegt keine Verharmlosung des NS-Völkermordes gem. § 130 Abs.3 StGB.**

Insoweit wird auf die voranstehenden Ausführungen zum Tatbestand unter Ziff. 1) verwiesen.

Der Nutzer bezieht sich auf die Verfolgung und Stigmatisierung der Juden im Rahmen des NS-Regimes. Er nutzt dabei den Begriff Diffamierung, der Herabsetzen, Herabwürdigen oder gesellschaftliches Ausgrenzen meint. Dies ist auch seitens eines objektiven Dritten erkennbar.

Indem der Nutzer das Leid der Juden in der NS-Zeit mit den Einschränkungen Ungeimpfter im Rahmen der CoViD-19 Pandemie gleichsetzt verharmlost er die Verbrechen des Holocaust – „Parallelen gibt´s“. Die Behauptung „Juden seien in der Nazizeit diffamiert worden“ ist per se als Verharmlosung zu klassifizieren.

Dieses Relativieren entbehrt sich jeglicher Vergleichbarkeit und drückt aus, dass beides auf gleicher Stufe stehe. Der Nutzer bagatellisiert die Verbrechen als Diffamierung, obgleich diese ohne Vergleich weit darüber hinaus gingen.

Zusammen mit der Gleichsetzung der Einschränkungen im Jahre 2021 drückt dies die vom Tatbestand des § 130 Abs.3 StGB erfasste Relativierung aus, die sich der Nutzer zu eigen macht, um sie als Mittel zum Zweck zu gebrauchen.

Jedenfalls fehlt es dem Kommentar an der konkreten Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens. Auf die obigen Ausführungen über die fehlende Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens wird verwiesen.

**Zur Ziff.4):** „Bald müssen sich ungeimpfte maskieren mit einem Stern zum Beispiel am Oberarm... So weit sind wir fast schon“

**In dem Kommentar liegt keine Verharmlosung des NS-Völkermordes gem. § 130 Abs.3 StGB.**

Insoweit wird auf die voranstehenden Ausführungen zum Tatbestand unter Ziff. 1) verwiesen.

Hinsichtlich dieser Äußerung war fraglich, ob sich der Bezug zum sog. Judenstern bereits unmittelbar auf ein in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches kodifiziertes Verbrechen bezieht.

Die Äußerung muss sich bestimmt und erkennbar auf die dortigen Verbrechen beziehen und nicht lediglich eine vorbereitende oder selbstständige Komponente ansprechen.

Einzig einschlägig war Nr.2 – die Zufügung schwerer seelischer Schäden durch die Stigmatisierung der sog. Judenkennezeichnung. Der Tatbestand verweist auf § 226 StGB [schwere Körperverletzung]. Als schwere seelische Schäden sind daher geistige Krankheiten zu verstehen.

Zwar ist zweifelsfrei die Stigmatisierung und systematische Ausgrenzung europäischer Juden aus der Gesellschaft als seelische Misshandlung anzusehen – diese ist aber vom Strafgrund des § 6 VStGB nicht erfasst (siehe bereits unter Ziff. 1)).

Zweck des Völkerstrafgesetzbuches war es die Verbrechen des NS-Regimes fortan unter Strafe zu stellen und Genozide, sowie die Tötung von ethnischen Minderheiten zu verhindern. Es ging mithin darum nachhaltig die Staatsverbrechen unter Strafe zu stellen, die sich gegen die Population von Minderheiten richtet.

Nicht jedoch die gesellschaftliche Ausgrenzung von ethnischen Minderheiten, die der Gesetzgeber politischer Verhinderung vorbehalten hat.

Am 01. September 1941 wurde die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden (RGBl. I, S. 547) eingeführt, die Juden zum Tragen eines gelben Sterns verpflichtete. Die sog. Judenkennezeichnung, die durch eine Reihe von Verordnungen ab dem Jahre 1936 eingeführt wurde, diente vornehmlich dem Zweck europäische Juden aus der Gesellschaft auszuschließen und nur

mittelbar der Vorbereitung der Deportation. Der Holocaust war sodann die pervertierte nächste Stufe des Antisemitismus.

Die sog. Judenkennezeichnung kann nicht unter § 6 Abs.1 VStGB subsumiert werden. Der Prüfausschuss hat sich intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt, jedoch im Rahmen einer restriktiven Ansicht zum Tatbestand des § 130 Abs.3 StGB keinen unmittelbaren Bezug zur Verharmlosung eines NS-Völkermordes erkannt.

Damit einher geht keine positive Wertung der Aussage einher, sondern eine wertneutrale Prüfung der strafrechtlichen Tatbestände i.S.d. NetzDG.

Dabei ist sich der Prüfausschuss bewusst, dass die Judenkennezeichnung einzig dem Zweck diene die Ausgrenzung und den Genozid an den Juden zu ermöglichen.

Jedenfalls würde es dem Kommentar an der konkreten Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens fehlen.

**Zur Ziff.5):** „Alex Jo Warum wird den aber in den Medien nicht breitgetreten das Auch viele Geimpfte die intensivstation belegen? ne immer nur ungeimpft fühle mich langsam wie 1945 hier wird zeit das man sich nen gelben stern auf die brust klebt“

**In dem Kommentar liegt keine Verharmlosung des NS-Völkermordes gem. § 130 Abs.3 StGB.**

Insoweit wird auf die voranstehenden Ausführungen zum Tatbestand unter Ziff. 1) verwiesen.

Im Gegensatz zur Äußerung unter Ziff. 4) bezieht sich der Nutzer nicht nur auf die sog. Judenkennezeichnung, sondern bezieht sich durch „ne immer nur ungeimpft fühle mich langsam wie 1945“ auf die gesamten Geschehnisse des NS-Regimes. Ein unmittelbarer Bezug zu den Verbrechen des Völkerstrafgesetzbuches wird allerdings auch hier nicht hergestellt.

Ein objektiver Dritter erkennt in der Äußerung einen – wenn auch nicht erträglichen – Vergleich der Ausgrenzung europäischer Juden in der Zeit des NS-Regimes mit der gesellschaftlichen Spaltung aufgrund des Impfstatus‘ 2021. Durch „es wird Zeit, dass man sich nen gelben Stern auf die Brust klebt“ schränkt der Nutzer seinen Vergleich auf die sog. Judenkennezeichnung ein. Ein objektiver Dritter erkennt hier keinen unmittelbaren Zusammenhang zu Verbrechen i.S.d. § 6 Abs.1 VStGB.

Wie bereits oben ausgeführt kann die Judenkennezeichnung nicht unter die Tatbestände des § 6 Abs.1 VStGB subsumiert werden. Jedenfalls würde es dem Kommentar an der konkreten Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens fehlen.

**Zur Ziff.6):** „Vor knapp 100 Jahren dachte man auch, es sei durch die Wissenschaft ethisch vertretbar, Juden zu verfolgen. „zum Schutz der Mitmenschen“. Wenn man nicht gut aufpasst, fällt man heute

*einer ganz ähnlichen Ideologie zum Opfer. Bleibt wach. Lasst euch nicht von Pseudorechtfertigungen blenden.“*

**In dem Kommentar liegt keine Verharmlosung des NS-Völkermordes gem. § 130 Abs.3 StGB.**

Insoweit wird auf die voranstehenden Ausführungen zum Tatbestand unter Ziff. 1) verwiesen.

Der Nutzer bezieht sich auf die in Deutschland gegen Mitte des 20. Jhr. stattgefundene Judenverfolgung. Im Gegensatz zu den voranstehenden Äußerungen beschränkt sich die Judenverfolgung gerade nicht nur auf die sog. Judenkennzeichnung und die damit einhergehende Stigmatisierung. Demgemäß erkennt ein objektiver Dritter als mündiger und durchschnittlich gebildeter Bürger, dass sich der Kommentar auf die Judenverfolgung bezieht, deren tragisches Ende in der Deportation und der Hinrichtung von Millionen Juden lag.

Judenverfolgung fand zwar auch im Mittelalter und zu anderen Epochen der Menschheitsgeschichte in Europa statt, die Begrenzung vor knapp 100 Jahren deutet jedoch auf die Mitte des 20. Jhr. hin. Zudem wurde nur durch das NS-Regime die Judenverfolgung durch die Nürnberger-Rasse-Gesetze wissenschaftlich begründet – nicht hingegen im Mittelalter, aufgrund von religiösen Motiven.

Demgemäß erkennt ein objektiver Dritter als mündiger und durchschnittlich gebildeter Bürger, dass sich der Kommentar auf ein Verbrechen nach § 6 Abs.1 VStGB bezieht – nämlich die Judenverfolgung zur Zeit des NS-Regimes.

In Frage kommt sodann die Tathandlung des Verharmlosens.

Das ist im Kontext des Abs. 3 sowohl das Herunterspielen des Geschehens in tatsächlicher Hinsicht als auch das Bagatellisieren oder Relativieren in seinem Unwertgehalt (Schönke/Schröder – StGB, 30./2019, § 130 Rn.21; Leipold/Tsambikakis/Zöller - Anwaltkommentar StGB, 3./2020, § 130 Rn.19; OLG Hamm, Beschluss vom 10. September 2013 – 3 Ws 259/13 –, juris).

Der Nutzer setzt die Judenverfolgung mit den Einschränkungen von Ungeimpften im Rahmen der CoViD-19 Pandemie gleich. Insbesondere der Teil „zum Schutz der Mitmenschen“ drückt aus, dass der Nutzer aussagen will, dass hinter dem infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zur Gesundheit der Bevölkerung tatsächlich eine „Ideologie“ stehe, die mit dem Antisemitismus in der NS-Zeit vergleichbar wäre. Dieses Relativieren entbehrt sich jeglicher Grundlage und drückt aus, dass beides auf gleicher Stufe stehe.

Er relativiert damit das Unrecht und setzt den Schutzauftrag des Staates mit einer Ideologie gleich, die Millionen Menschen systematisch und industriell exekutiert hat. Darin liegt der Verharmlosungscharakter, weil der Nutzer damit zum Ausdruck bringt beide Situationen seien miteinander vergleichbar. Die Maßnahmen der Regierung zur Begrenzung der Infektionen sei eine „Ideologie“, die der Rechtfertigung der Minderwertigkeit von Juden gleichzusetzen sei.

Jedenfalls fehlt es dem Kommentar an der konkreten Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens. Auf die obigen Ausführungen über die fehlende Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens wird verwiesen.

Die Verharmlosung oder Relativierung der NS-Verbrechen dadurch, dass sie als Stilmittel missbraucht werden können in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft, kann nur schwer toleriert werden. Die Duldung geschichtsvergessender und wissenschaftsleugnender Kommentare ist allerdings Kern der freiheitlich demokratischen Grundordnung, denn auch und gerade sie gehören zu einer pluralistischen Meinungsvielfalt. Obgleich die Frustration in weiten Teilen der Bevölkerung groß ist – sind derartige Äußerung Ausdruck einer rhetorisch-faktischen Hilflosigkeit.

Gerade mit Bezug auf die Ausnahmesituation der CoViD-19 Pandemie sind großzügige Maßstäbe im Rahmen einer Online-Diskussion angemessen, die offensichtlich die Absicht verfolgt „Frustration zu entladen“. Diese rhetorische Hilflosigkeit zielt jedoch auch objektiv nicht auf die Störung des öffentlichen Friedens im o.g. Umfang ab. Der Missbrauch der deutschen Historie als eigenes Stilmittel ist seitens der Rechtsprechung jedoch – wenn auch grenzwertig – von der allgemeinen Meinungsfreiheit erfasst.

Weitere Straftatbestände i.S.d. § 1 Abs.3 NetzDG sind nicht einschlägig. Insbesondere finden sich keine Anhaltspunkte für eine Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 & 2 StGB, da es bereits an einer Tathandlung fehlt.

Auch handelt es sich bei den Äußerungen zugrundeliegenden Fehlvorstellungen wahrlich um Verschwörungstheorien, jedoch nicht um nationalsozialistische Propaganda als Tatobjekt i.S.d. § 86 StGB.

[...]